

**1. Satzungsänderung**  
**für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Tabarz**  
**(Entwässerungssatzung – EWS –) vom 18.06.2011**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher vom 22.06.2011 (GVBl. Nr. 6, S. 134) sowie der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 60 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt die Gemeinde Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 05.10.2011 folgende Satzungsänderung:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung**

1. Der **§ 6** (Anschluss- und Benutzungszwang) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
  - (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist oder sinnvoll ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Eine Befreiung kann weiterhin für Schmutzwasser und Klärschlamm aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, soweit das Schmutzwasser oder der Klärschlamm in dem Betrieb, in dem sie anfallen verwertet werden, erfolgen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
  
2. Der **§ 15** (Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen) Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:
  - (6) Die Gemeinde kann, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen, die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tabarz, den 9.12.2011



  
**KLEMM**  
Bürgermeister